



Verfassung der TU Darmstadt-Stiftung

§ 1

Die „TU Darmstadt-Stiftung“ mit dem Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb der Technischen Universität Darmstadt und mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen sowie durch Förderung der Jugendpflege, durch gesundheitliche Fürsorge für die Studierenden, Förderung des Studierendensports und der körperlichen Ertüchtigung der Studierenden. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zur Erreichung der genannten gemeinnützigen Zwecke soll das in Hirschegg / Kleinwalsertal (Österreich) gelegene Darmstädter Haus, das 1929 mit als Ski- und Erholungsheim errichtet wurde, für die Angehörigen der TU Darmstadt und die mit der Universität verbundenen Personen und Institutionen sowie für Studierende anderer Hochschulen als Stätte der wissenschaftlichen Begegnung im Sinne der Zweckbestimmung nach § 1 weitergeführt werden.

§ 3

Kapital und Erträge der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 4

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt ehrenamtlich, die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der/die Geschäftsführer/in.

Das Kuratorium setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Ihm gehören der/die jeweilige Präsident/in der Technischen Universität Darmstadt als Vorsitzende/r und der/die jeweilige Direktor/in des Unisport-Zentrums an; sie können sich vertreten lassen. Weitere Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren durch Kooptation bestellt. Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit; Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 6

Das Kuratorium beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums vertreten.



§7

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Kuratorium jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Kuratorium kann für den/die Geschäftsführer/in ein/e Stellvertreter/in für die Dauer des Amtes des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bestellen. Der/die Geschäftsführer/in und seine/ihre Stellvertretung sollen die Stiftung in beiderseitigem Einvernehmen verwalten. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Kuratorium jährlich Rechnung zu legen, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Das Kuratorium veranlasst die Prüfung der Jahresrechnung und erteilt dem/der Geschäftsführer/in Entlastung.

§ 8

Über Verfassungsänderungen entscheidet das Kuratorium der Stiftung.

§ 9

Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Kuratoriums. Nach der Auflösung der Stiftung führt der/die Geschäftsführer/in die Liquidation durch. Das Vermögen der Stiftung ist bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf die Technische Universität Darmstadt oder deren Rechtsnachfolgerin zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, den 14.04.2015

Das Kuratorium

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel,
Vorsitzender des Kuratoriums



TU Darmstadt-Stiftung

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das oben beschriebene Projekt wird vom Rat der TU Darmstadt genehmigt. Die Durchführung des Projekts ist dem Leiter der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu übertragen. Die Kosten des Projekts sind im Rahmen der Mittel der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu decken. Die Durchführung des Projekts ist bis zum 31.12.2011 zu beenden. Die Kosten des Projekts sind im Rahmen der Mittel der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu decken.

Genehmigt
Darmstadt, den 06.05.2011
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag


Quick

Die Ausführung des Projekts ist dem Leiter der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu übertragen. Die Kosten des Projekts sind im Rahmen der Mittel der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu decken. Die Durchführung des Projekts ist bis zum 31.12.2011 zu beenden. Die Kosten des Projekts sind im Rahmen der Mittel der Abteilung für die Entwicklung neuer Technologien zu decken.

Darmstadt, den 14.01.2011
Das Regierungspräsidium
Prof. Dr. Hans-Jürgen Föhrle
Vorsitzender des Regierungspräsidiats